

entweder zur Ostentation oder zur Erreichung bestimmter Genüsse und Vortheile, oder zur Schädigung des Nächsten, und heißt in letzterem Falle Maleficium im weitern Sinne. Abarien von demselben sind das Maleficium im engern Sinne, worunter man die Zufügung eines Uebels durch Incantation versteht; dann die fascinatio, Zufügung eines Uebels durch Anblicken; das maleficium ligaminis (nodatio, infibulatio, ligatura magica, das Nestelknüpfen), von dem der Aberglaube unzählige Arten und Weisen kennt, besonders die ligatura neonymphorum, mittels welcher den Vermählten oder einem derselben die Tüchtigkeit zur Beivohnung genommen werden soll; das Beneficium, Zufügung eines Uebels durch Getränke und Decocte, im weitern Sinne auch jede Bezauberung, durch welche Menschen oder Thiere an der Gesundheit oder an dem Gebrauche ihrer Glieder beschädigt oder Selbstfrüchte und Lebensmittel verdorben werden sollen; endlich das Phylitrum oder der Siebestrank. Die Ausübung des Maleficium ist schwere Sünde, da im Gefolge derselben, außer dem Willen, dem Nächsten Schaden zuzufügen, gewöhnlich auch Blasphemie und Mißbrauch heiliger Sachen steht. Deshalb verbietet auch die Kirche denen, welche glauben, unter dämonischen Einflüssen geschädigt worden zu sein, zu Gegenzauberer Zusucht zu nehmen, oder magische Phylacterien zu gebrauchen (c. 1. 5, C. XXVI, q. 5 et c. 1. 2, X 5, 21), und erlaubt nur als Mittel dagegen den Empfang der Sacramente, den Gebrauch der Sacramentalien, des Kreuzzeichens und der Reliquien der Heiligen, die Anrufung des göttlichen Namens, das Gebet mit Fasten (Matth. 16). Der Geistliche, welcher Magie ausübt, hat nach Umständen Suspension (c. 5, C. XXVI, q. 5; c. 1, X 5, 21), Excommunication und Deposition (c. 4. 6. 9. 13, C. XXVI, q. 5) zu gewärtigen, der Laie Excommunication (c. 11, C. XXVI, q. 5; Const. Gregorii XV. Omnipotens Dei). Das römische Recht bestrafte die cum noxa verbundene Zauberei nach Beschaffenheit der That mit dem Tode durch Feuer oder Schwert, Thierkampf, Deportation, Gütereinziehung (L. 3. 5. 6, Cod. 9, 18); die Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 erkennt darauf den Feuertod; die neuere Gesetzgebung ahndet in den meisten Ländern das Maleficium als eine Beschädigung des Nächsten unter erschwerenden Umständen.

[J. Eberl.]

**Malerei**, die christlich-religiöse, nimmt ihre Principien aus dem Glauben, findet ihre Entwicklung in und mit der Kirche und stellt ihre einzelnen Zweige zunächst in den Dienst des Cultus.

I. Principien. Gott hatte Moses zur Herstellung des ihm auf dem Berge gezeigten Heiligtums und seiner gesammten Einrichtung Männer beigegeben, welche mit höherem Geiste, mit Weisheit und Verstand erfüllt waren (Ex. 31, 2—11; 35, 35). Diese Künstler fertigten (36, 4 ff.) das Gezelt und die Teppiche, den Altar und die hei-

ligen Gefäße; von künstlerischem Schmucl durch Malerei ist dabei nirgends die Rede. Auch im Tempel Salomons und ebenso im zweiten Tempel erscheint der Malerei keine besondere Aufgabe zugetheilt. Die Mahnung Moses (Deut. 4, 12): „Der Herr redete zu euch mitten aus dem Feuer. Den Ton seiner Worte hörte ihr, aber Gestalt sahet ihr keine, . . . damit ihr nicht irre würdet und euch ein Gleichniß schnitztet, das Bild eines Mannes oder Weibes, das Bild von Thieren, die auf Erden sind, oder der Vögel . . . und das du nicht etwa deine Augen zum Himmel erhebest und die Sonne schauest und den Mond und alle Sterne des Himmels, und dich irreist und betrügest, und sie anbetest und verehrest, sie, welche der Herr dein Gott, geschaffen“ — diese Mahnung blieb fortan für den Alten Bund in Kraft. Anders im Neuen Bunde. Nachdem das ewige Wort Fleisch geworden, als wahrer Mensch und Gott unter uns geschaut und angebetet werden konnte, und so zu den Menschen von Angesicht zu Angesicht geredet hatte, war der Malerei als christlich-religiöse Kunstübung ihre Berechtigung, ihre Aufgabe und ihre bleibende Norm gegeben. Weil Jesus, das Abbild des Vaters, im Bilde des Menschen wahrhaft erschienen ist, wird er als solcher fort und fort dargestellt; da er Alles mit seinem Lichte erfüllt, wird auch Alles mit ihm abgebildet; und weil er die Fülle von Gnade und Wahrheit ist, so ist alles christlich-religiöse Bilden bestimmt, von den Aeußeren auf ein Inneres, vom Natürlichen auf das Uebernatürliche, vom Irdischen auf das Himmlische zu weisen. Dieß ist demnach die Grundregel der christlichen Malerei. Das Gebiet der christlich-religiösen Malerei hat keine beengenden Schranken mehr, umfaßt Himmel und Erde und alles, was darin ist; es ist so weit als das Christenthum selbst. Christus ist der Mittelpunkt von Allem, das Alpha und das Omega; von ihm nimmt die christlich-religiöse Malerei Alles, und Alles bezieht sie auf ihn. In ihm und durch ihn erhält Alles für fe Bedeutung, Zusammenhang, Ordnung und Einheit. Stellt sie die Großthaten Gottes im Alten Bunde dar, die Führungen des Volkes Gottes und der Menschheit überhaupt, so schaut sie in diesem Lichte Alles als vorbildend und vorbereitend; führt sie die Werke Christi selbst vor Augen, so will sie nicht nur die äußerliche Handlung, sondern auch deren Bedeutung im Lichte des Glaubens zeigen; und die ganze Natur spricht der Malerei von höherem Leben und von Geheimnissen in dem, durch welchen alles, was da ist, gemacht worden. Demnach ist die christlich-religiöse Malerei ihrer ganzen Aufgabe nach mystisch, d. h. einführend in das innere Verständniß christlicher Lehre und christlichen Lebens. Sie bildet, aber sie sagt mehr als sie bildet. Jedes wahrhaft christliche Bild deutet über sich hinaus, ist zugleich symbolisch, weil weder Wort noch Bild genügt, die Fülle von Gnade und Wahrheit des Christenthums auszuspochen. Die ältesten christlichen Malereien in